

1.03 Allgemeines



Betreuungsgutschriften

Stand am 1. Januar 2021



Auf einen Blick

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass bei der Rentenberechnung auch Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Sie sollen Ihnen ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, wenn Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

Betreuungsgutschriften können Ihnen frühestens ab dem Kalenderjahr nach dem 17. Geburtstag bis längstens zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches dem Erreichen des Referenzalters vorangeht, angerechnet werden.

Anspruch auf Betreuungsgutschriften

1 Wann habe ich Anspruch auf Betreuungsgutschriften?

Wenn Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen, die leicht erreichbar sind, haben Sie Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Als Verwandte gelten: Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern, Enkel, Schwiegereltern, neue Ehegattinnen/Ehegatten der Eltern, Stiefkinder sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt.

Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung beziehen. Der Hilflosenentschädigung gleichgestellt ist die Hilflosenentschädigung an pflegebedürftige Minderjährige.

Sie haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften, wenn Sie und die pflegebedürftige Person sich überwiegend, d. h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Sie erfüllen diese Voraussetzung, wenn Sie nicht mehr als 30 Kilometer entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnen oder nicht länger als eine Stunde benötigen, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Bei Lebenspartnern muss die versicherte Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt leben.

2 Kann ich gleichzeitig Betreuungs- und Erziehungsgutschriften beanspruchen?

Nein. Sie können Betreuungs- und Erziehungsgutschriften nicht gleichzeitig beanspruchen. Es ist aber möglich, dass für ein pflegebedürftiges Kind bis zum 16. Geburtstag Erziehungs- und anschliessend Betreuungsgutschriften gewährt werden.

Anspruch mehrerer berechtigter Personen

3 Wird die Betreuungsgutschrift unter verheirateten Personen aufgeteilt?

Ja. Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Ehejahre aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten angerechnet. Die AHV nimmt diese Aufteilung aber nur vor, wenn beide Ehegatten bei der AHV/IV versichert sind. Betreut etwa die Ehefrau ihre pflegebedürftigen Eltern in der Schweiz und arbeitet der Mann als Grenzgänger im Ausland, wird die Gutschrift nicht geteilt. In diesem Fall steht der Ehefrau die ganze Betreuungsgutschrift zu.

4 Wird die Betreuungsgutschrift bei mehreren Betreuungspersonen aufgeteilt?

Ja. Beteiligen sich mehrere Personen an der Betreuung, wird die Betreuungsgutschrift unter ihnen aufgeteilt. Kümmern sich beispielsweise ein Ehepaar sowie die ledige Schwester der Ehefrau gemeinsam um die leicht erreichbare, pflegebedürftige Mutter der beiden Frauen, erhalten alle drei Personen je einen Drittel der Betreuungsgutschrift.

Wirkung der Betreuungsgutschrift

5 Wo wird die Betreuungsgutschrift angerechnet?

Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt.

6 Wie hoch ist die Betreuungsgutschrift?

Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Die Summe der Betreuungsgutschriften wird durch die Beitragsdauer geteilt und dann zum durchschnittlichen Erwerbseinkommen dazugezählt.

Pro Kalenderjahr darf höchstens eine ganze Gutschrift angerechnet werden. Die Betreuungsgutschrift ist nur bis zum Erreichen der Maximalrente rentenwirksam.

Jährliche Anmeldung

7 Wo kann ich die Betreuungsgutschrift geltend machen?

Sie müssen die Betreuungsgutschrift jährlich bei der kantonalen Ausgleichskasse im jeweiligen Wohnsitzkanton geltend machen. Die jährliche Anmeldung ist deshalb wichtig, weil es nicht möglich ist, erst bei Erreichen des Referenzalters zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Betreuungsgutschrift erfüllt waren.

Sie können die Formulare für die Anmeldung bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

1.03-21/01-D